

STATUEN DER GESELLSCHAFT NEUENBURG ⇔ BERLIN

I. Abschnitt: ALLGEMEINES

Art. 1 : Name

Unter dem Namen « Association Neuchâtel ⇔ Berlin » (*Gesellschaft Neuenburg ⇔ Berlin*) ist ein Verein gegründet von unbegrenzter Dauer im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Vereinssitz

Der Sitz ist in Neuenburg/Neuchâtel.

Art. 3 Zweck

Der Verein dient dazu, das historische, wissenschaftliche und kulturelle Erbe Neuenburgs in Deutschland, insbesondere in Berlin, bekanntzumachen und auszubauen und die Zusammenarbeit mit allen interessierten Institutionen zu unterstützen.
Er fördert den gegenseitigen Austausch zwischen Neuenburg und Berlin.

II. Abschnitt : MITGLIEDERSCHAFT

Art. 4 : Aufnahme

Als Mitglieder werden natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, Schweizer oder Ausländer, aufgenommen, welche die Realisierung des Vereinszwecks befürworten.

Die Generalversammlung kann verschiedene Kategorien der Mitgliedschaft festlegen.

Art. 5 : Aufnahme und Ausschluss der Mitgliedschaft

Allein der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds, ohne Angabe von Gründen.

Art. 6 : Auflösung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch die Austrittserklärung eines Mitglieds auf Ende des laufenden Jahres. Die Frist für das Austrittsgesuch beträgt drei Monate.

Das Vereinsmitglied muss seinen Verpflichtungen nachkommen, d.h. insbesondere den geschuldeten Mitgliederbeitrag bis zum Datum des Ausscheidens zahlen.

Art. 7 : Haftung

Die Vereinsmitglieder verantworten nur die Ausführung ihres eigenen Mandats.

Sie tragen keine persönliche Haftung für Verpflichtungen irgendwelcher Verbindlichkeiten des Vereins, insbesondere finanzieller Natur.

III. Abschnitt : ORGANISATION

Art. 8 : Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung ;
2. der Vorstand ;
3. die Revisionsstelle.

IV. Abschnitt : GENERALVERSAMMLUNG

Art. 9 : Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Versammlung.

Art. 10 : Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand auf seinen Beschluss oder auf Verlangen eines Fünftel der Mitglieder ein.

Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus; diese Frist kann im Falle einer ausserordentlichen Generalversammlung auf 10 Tage verkürzt werden.

Art. 11 : Aufgaben

Die Generalversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- Bestimmung des Leitbildes und der grundsätzlichen Ausrichtung der Tätigkeiten des Vereins;
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands;
- Wahl des Vorstands;
- Wahl der Präsidentschaft;
- Wahl der Revisoren;
- Revision der Statuen;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Art. 12 : Beschlussfassung

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Fall einer Stimmgleichheit ist diejenige der Präsidentschaft ausschlaggebend, die abstimmen kann.

V. Abschnitt : DER VORSTAND

Art. 13 : Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie stellen den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin, den Aktuar/die Aktuarin. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und können für die gleiche Amtszeit wiedergewählt werden.

Art. 14 : Einberufung

Der Vorstand trifft sich so oft als notwendig.

Art. 15 : Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung aller Geschäfte und Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Ausarbeitung neuer Projekte;
- Einberufung der Generalversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Bezeichnung von Mitgliedern für Kommissionen oder Arbeitsgruppen;
- Finanzverwaltung.

Art. 16 : Zeichnungsberechtigung

Für den Verein sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern rechtsverbindlich notwendig, davon muss eine die der Präsidentschaft oder der Vizepräsidentschaft sein.

VI. Abschnitt : REVISIONSSTELLE

Art. 17 : Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, zusätzlich einer Ersatzperson. Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und legen ihren Revisorenbericht der Generalversammlung vor, welche sie bestellt. Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

VII. Abschnitt : MITTEL

Art. 18 : Art der Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Schenkungen, Vermächtnissen, Subventionen und anderen öffentlichen oder privaten Zuwendungen;
- Kapitalerträgen;
- anderen eventuellen Mitteln.

Art. 19 : Rechnung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr, es beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VIII. Abschnitt : AUFLÖSUNG

Art. 20 : Bedingungen

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen, die zu diesem Zweck einberufen wird. Sie kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Wenn keine gültige Mehrheit zustande kommt, wird eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der ersten Generalversammlung einberufen. Diese zweite

Versammlung kann die Vereinsauflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Im Fall einer Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch und präsentiert der Generalversammlung einen Abschlussbericht sowie eine Schlussrechnung. Er macht Vorschläge, wie allfälliger Gewinn und Kapital verwendet werden sollen.

IX. Abschnitt : INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten sind durch die konstitutive Versammlung am 2. Juni 2014 angenommen worden und treten umgehend in Kraft. Die französische Fassung hat alleinige Rechtsgültigkeit.

Neuenburg/Neuchâtel, den 3. Juni 2014